



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und zur Förderung der Gruppenarbeit

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Adventjugend in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (im weiteren Adventjugend BMV genannt) gewährt Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im jeweiligen Bereich ihrer Untergliederungen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Landesjugendleitungen der Adventjugend BMV auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Unberechtigt empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

2. Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

- 2.1. Die Zuwendungen werden gewährt:
 - a) für die Anschaffung und Erhaltung von Materialien für die pädagogische Arbeit.
Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Bastelmaterialien sowie Einzelanschaffungen unter 100,00 €
 - b) für die Durchführung von folgenden Maßnahmen: Gruppenfahrten, missionarische Aktionen, Großveranstaltungen, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Maßnahmen der Jugendbildung und der internationalen Begegnung.
Nicht gefördert werden:
 - Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 100,00 €.
 - Teilnahmekosten für die Veranstaltungen, die sich in der Trägerschaft der Freikirche der STA in der Berlin-Mitteldeutschen Vereinigung und ihrer Abteilungen befinden.
- 2.2. Die Höhe der jährlichen Zuwendung pro Antragsteller beträgt wie folgt:
 - a) Ausgaben nach 2.1.a können bis zur Höhe von 1.000,00 € gefördert werden, jedoch nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.
 - b) Ausgaben nach 2.1.b können mit höchstens 750,00 Euro gefördert werden, jedoch nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

- 2.3. Außergewöhnliche Projekte, die einer höheren Förderung bedürfen, werden gesondert behandelt. Wenn die Landesjugendleitung eine grundsätzliche Förderung empfehlen kann, die Fördersumme jedoch den Betrag der dafür eingestellten Haushaltsmittel deutlich übersteigt, ist der Antrag mit einer schriftlichen Empfehlung durch die Landesjugendleitung an den Vorstand der Berlin-Mitteldeutschen Vereinigung weiterzuleiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gruppen und Einrichtungen der Adventjugend BMV gemäß der entsprechenden Jugendordnung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur bei Erfüllung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen möglich, wenn:

- der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt;
- die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden;
- der Verantwortliche der Maßnahme über den Ausbildungsnachweis zur Jugendleitercard (Juleica) verfügt bzw. diesen Nachweis in absehbarem Zeitraum nachreicht.

5. Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die Formblätter im Original entsprechend zu verwenden.
- 5.2. Antragstermin ist der 15.02. des laufenden Jahres. Über Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, kann nachträglich im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden werden. Anträge können bis spätestens 1.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- 5.3. Jedem Antrag ist ein detaillierter Plan aller Ausgaben und aller Einnahmen (ggf. durch verschiedene Finanzierungsquellen) beizufügen.
- 5.4. Die Landesjugendleitungen erteilen die Bewilligungen bis 30.04. des laufenden Jahres. Für Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, werden die Bewilligungen spätestens am Jahresende des laufenden Haushaltsjahres erteilt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie vom 05.11.2006, geändert am 14.12.2025, tritt am 15.12.2025 in Kraft.

Landesjugendleitungen:

Berlin
Lucas Olschewski

Brandenburg
Michael Klenk

Sachsen
Rahab Fischer

Sachsen-Anhalt
Michael Wiebe

Thüringen
Anna Hahnefeld